

## Freiwillige Feuerwehr Frieding

# 

### SATZUNG

## des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Frieding

§1

## Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Frieding e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frieding.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# (III)

### §2

### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Frieding, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmittel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

\$3

### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - 3. fördernde Mitglieder,
  - 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beitrage oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

# Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Frieding haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

54

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist entweder schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§5

## Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - 1. mit dem Tod des Mitglieds,
  - 2. durch Austritt,
  - 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - 4. durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber entweder schriftlich oder mündlich erklärt worden ist.

111

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Pflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschluß als nicht erlassen.

\$6

## Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge

§7

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

88

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - 1. dem Vorsitzenden,
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - 4. dem Kassenwart,
  - 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
  - dem stellvertretenden Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird,
  - 7. bis zu drei Beisitzern.

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

### 59

## Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:
  - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,

- 5. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts,
- 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
- 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte über DM 1.000,-- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### §10

## Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### §11

### Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus freiwilliger Arbeitsleistung und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### §12

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - 3. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, Neufassungen und über die Auflösung des Vereins,
  - 4. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes,
  - 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, entweder schriftlich oder mündlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Für die ordnungsgemäße Einladung reicht die Absendung an die letzte bekannte Anschrift.

111

dlb

(4) Über die Ergänzung der Tagesordnung und die Aufnahme weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung, die erst später oder erst in der Mitgliederversammlung beantragt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### §13

## Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied auch Ehrenmitglied stimmberechtigt. Werden in der Mitgliederversammlung Themen des aktiven Feuerschutzes oder -dienstes behandelt, sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungs-Leiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### §14

### Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

## §15

## Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Andechs, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Ortsteil Frieding zu verwenden hat.

| Frieding,       | den                                   |      |   |
|-----------------|---------------------------------------|------|---|
|                 |                                       |      |   |
|                 |                                       |      | • |
|                 |                                       |      |   |
|                 |                                       |      |   |
|                 |                                       |      |   |
|                 |                                       |      |   |
| ******          |                                       | <br> |   |
|                 |                                       | <br> |   |
|                 |                                       |      |   |
|                 |                                       | <br> |   |
|                 | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | <br> |   |
| • • • • • • • • |                                       |      |   |
|                 |                                       |      |   |

### TOTAL TO THE PROPERTY OF T